

Bürgerinitiative „Kein CO₂-Endlager“



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/1542

Dr. Reinhard Knof

WWW.KEIN-CO2-ENDLAGER.DE

Bürgerinitiative gegen das CO₂-Endlager

Aktueller Stand

juris-Abkürzung: Berg-BehAuf-bG SH
Gliederungs-Nr: 750-8
Fassung vom: 31.12.1971
Gültig ab: 26.04.2013
Dokumenttyp: Gesetz

*)
Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden
**)

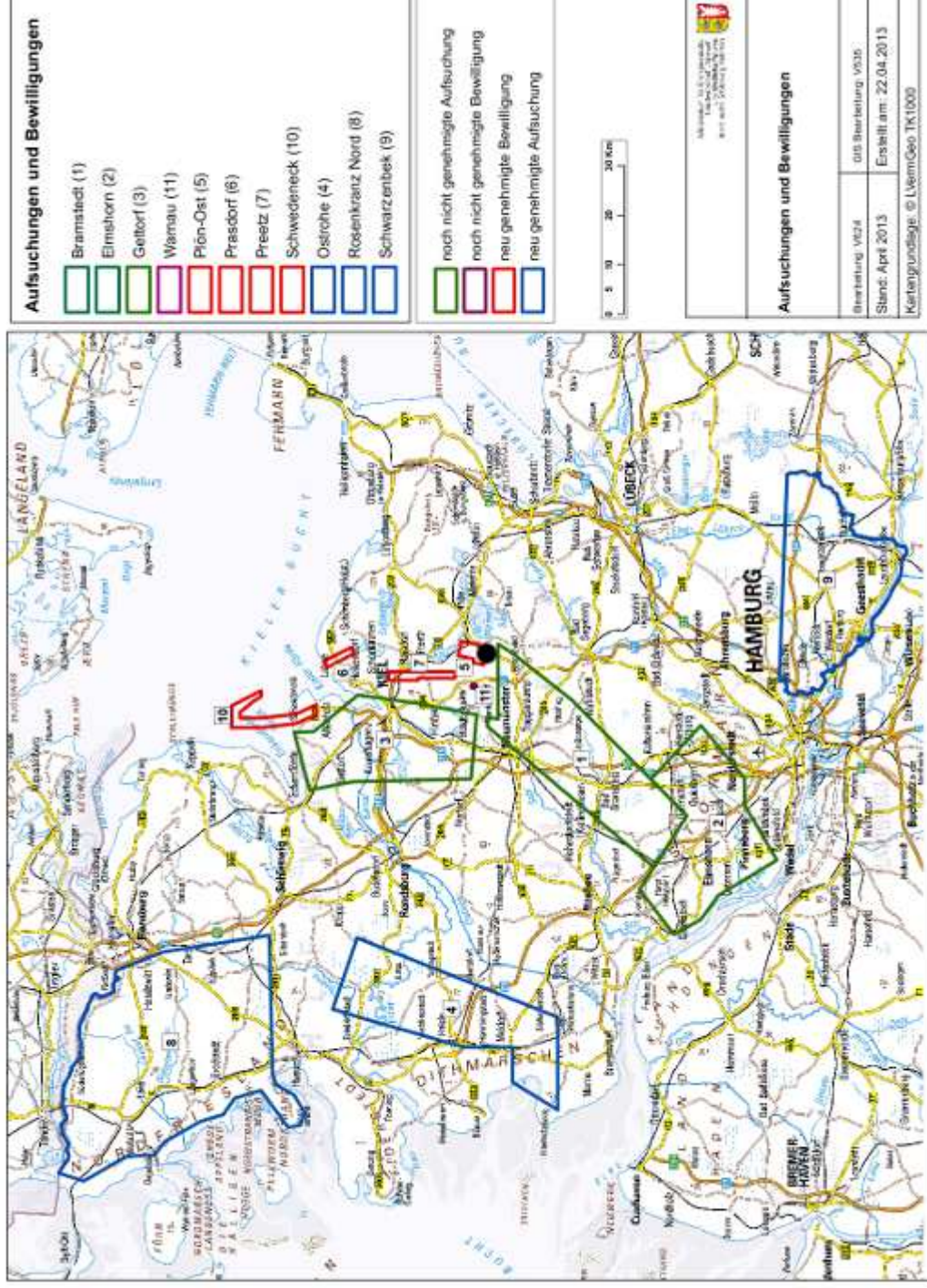
Vom 30. September 1942 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971

§1

(1) Bergbehörden sind:
die Bergämter,
die Oberbergämter,
das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

(2) Die Sitze und die Bezirke der Bergämter und der Oberbergämter werden durch Verordnung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bestimmt.

Erlaubnisfelder: Darstellung durch MELUR

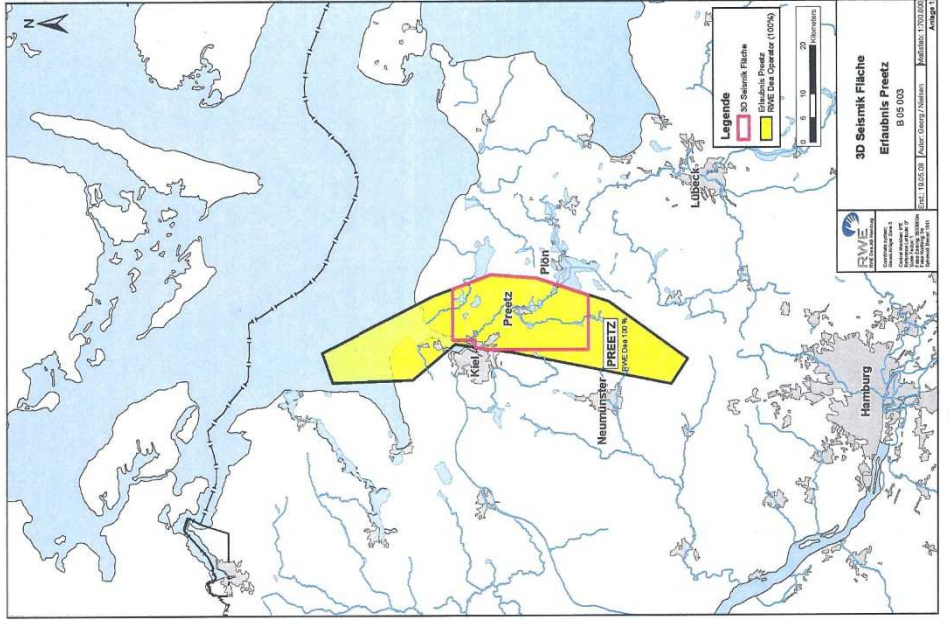


Bewilligtes Feld laut Betriebsplan



Seite 2

Abbildung 1:



Geltendes Recht

Zu den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb **gemäß § 15 BBergG** vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, **gehört auch die Gemeinde**, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Städtebaus.

BVerwG 1998

Vorgebliches Verhalten des LBEG

Bergrechtliche Verfahren

Statements

- Die Erteilung der Erlaubnis Vierlande genehmigt keine weiteren Aktivitäten, wie Bohrungen oder seismische Untersuchungen
- Die Arbeiten im Erlaubnisfeld Vierlande während der nächsten 3 Jahre beinhalten ausschließlich die Auswertung vorhandener Daten und Bohrergebnisse und führen maximal zur Planung einer Explorationsbohrung
- Weitere Aufsuchungstätigkeiten im Erlaubnisfeld Vierlande wie Seismik oder Bohren wären betriebsplanpflichtig.
- **Im Betriebsplanverfahren werden betroffene Behörden und die örtlichen Gemeinden unter freiwilliger Information der Öffentlichkeit beteiligt.**

Quelle: Vortrag des Herr von den Eichen für das LBEG am 14.06.2013

Rechtsauffassung des MELUR

KP/ØKT/3

↑
ST2



Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
Postfach 10 24 177, Kiel
Landrätin des Kreises Plön
Frau Stephanie Ladwig
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Olaf Nalenz
Olaf.Nalenz@schl.la.nrw.de
Telefon: 0431 988-7308
Telefax: 0431 988-7308

4. Juli 2013

Fracking*, Resolution des Plöner Kreistages

Sehr geehrte Frau Landrätin Ladwig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. April 2013 zum Thema Fracking an Herrn Ministerpräsident Abig. der das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als fachlich zuständiges Ressort gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Da die Besorgnis einer Grundwasserreinigung durch die Erschließung von „unkonventionellen“ Kohlenwasserstofflagerstätten in der Bevölkerung und in den Kommunen groß ist, setzt sich die Landesregierung für ein Verbot des Frackings mit wassergefährdenden Stoffen ein.

Der Grundwasserschutz ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Daher sollte der Einsatz toxischer Stoffe im Rahmen von hydraulischen Stimulationen gänzlich untersagt werden. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat schon frühzeitig ein Gesetzesvorhaben für ein Verbot von Fracking unter Einsatz von Fracflüssigkeit mit wassergefährdenden, human- oder ökotoxischen Stoff in den Bundesrat eingebracht.

Die Landesregierung setzt sich angesichts der Sorgen in der Bevölkerung für breite Transparenz ein. Die Kreise werden im Rahmen des berechtigten Antragsverfahrens mit der Aufforderung um Stellungnahme eingebunden. Im Fall von bevorstehenden Entscheidungen von Erlaubnissen oder Bewilligungen werden die Landrätinnen/Landräte informiert.

- 2 -

Des Weiteren stellt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume umfangreiche Informationen zu berechtigten Fragen und zum Fracking sowie Karten mit bekannt gegebenen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern auf folgender Internetseite bereit: www.energiewende.schleswig-holstein.de.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hirschfeld

Angewendetes Recht durch LBEG und MELUR

Im Fall von bevorstehenden Erteilungen von Erlaubnissen oder Bewilligungen werden die Landrätinnen /Landräte informiert.

Dr. Hirschfeld an Landrätin Ladwig, 04. Juli 2013

Angewendetes Recht durch LBEG und MELUR

Hallo Herr Knof,

die Gemeinde Prasdorf ist bisher in keiner Weise kontaktiert oder
sonstwie in Planungen oder Ähnliches eingebunden worden.
Weder das Umweltministerium noch das Bergamt haben sich bei der
Gemeinde oder bei der Amtsverwaltung Probstei diesbezüglich gemeldet.
Lediglich die Firma PRD Energy hat auf ein Schreiben von mir eine -
allerdings nichtssagende - Antwort geschickt und mitgeteilt, dass man
noch am Anfang der Planungen stünde.

Schöne Grüße aus der Probstei

GEMEINDE PRASDORF
Matthias Gnauck
-Bürgermeister-

Versagensgründe

§ 11 BBergG Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die **erforderliche Zuverlässigkeit** nicht besitzen,
7. bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung der Antragsteller nicht glaubhaft macht, daß die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten **erforderlichen Mittel** aufgebracht werden können
8. eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen **Bodenschätzen gefährdet** würde,
9. **Bodenschätze beeinträchtigt** würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt oder
10. **überwiegende öffentliche Interessen** die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.

RWE Dea und das CO₂-Endlager

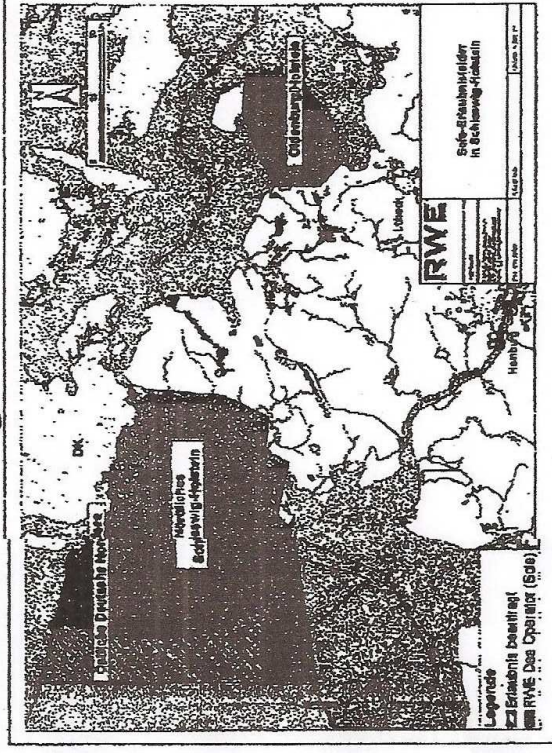
Speichererkundung in Schleswig-Holstein Aktueller Stand und weiteres Vorgehen

Die verfügbaren Daten, Studien und Vorarbeiten lassen ein Potenzial für die sichere Speicherung größerer Mengen CO₂ in Schleswig-Holstein erwarten

Zur Erkundung dieser Potenziale wurden folgende Erlaubnisse beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) beantragt:

- Oldenburg / Holstein (erteilt für 4 Jahre bis zum 31.10.2012)
- Nördliches Schleswig-Holstein (erteilt für 4 Jahre bis zum 28.02.2013)
- Östliche Deutsche Nordsee (noch nicht erteilt)

Beginn der für den Eignungsnachweis erforderlichen Stufe 1: Datenerhebung zur Erstellung eines volumetrischen und statischen 3D-Erdmodells



Vorrangig soll hierfür ein potentiell salines Aquifer in der Erlaubnis „Nördliches Schleswig-Holstein“ mit Folgendem in der Zuteilung vom LBEG vorgesehenen Arbeitsprogramm erkundet werden:

- Durchführung einer seismischen Vermessung des Untergrundes
- Durchführung einer von der Seismik ergebnisabhängigen Explorationsbohrung
- Auswertung der Bohrergebnisse und Erstellung eines 3D-Erdmodells

Der Landtag möge

- seiner **Aufsichtspflicht** gegenüber der Landesregierung nachkommen
- eine **Beteiligung** der Gemeinden entsprechend § 15 BBergG sicherstellen
- überwachen, dass Antragsteller mit begründeten Zweifeln an der **Zuverlässigkeit** oder ohne Nachweis der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** abgelehnt werden
- darauf hinwirken, dass alle vom LBEG erteilten bergrechtlichen Genehmigungen in S.-H. für **nichtig** erklärt bzw. aufgehoben werden, da inzwischen bekannt ist, dass durch das derzeitige Frackingverfahren nur 10-20% einer Lagerstätte ausgebeutet werden kann, wohingegen mit aktuell in der Forschung befindlichen umweltschonenden Methoden 70-80% Ausbeute erreichbar werden (§18 Abs. 1 BBergG i.V.m. § 11 Abs. 9 BBergG)
- per Gesetz die Zuständigkeit für bergrechtliche Genehmigungen auf das **LLUR** übertragen
- das **Landeswasserrecht** dahingehend ändern, dass Fracking verboten wird
- per Gesetz festlegen, dass bei jeder bergrechtlichen Erlaubnis die Auflage einer ausreichenden **Sicherheitsleistung** eingefordert wird (§ 56 Abs. 2 BBergG)
- per Gesetz festlegen, dass jede Bergbautätigkeit in S.-H. über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit wissenschaftlich von unabhängiger Seite **überwacht** werden muss (§ 66 Abs. 5 BBergG)
- per Gesetz festlegen, dass zum Schutz von Rechten Dritter, wenn mindestens 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist, der Betriebsplan **öffentlich ausgelegt** werden muss (§ 48 Abs. 2 BBergG)